

7. Übungseinheit (27.11.2015)

Fall¹

Ivana Irrsinn ist Mehrheitsgesellschafterin (Beteiligung: 90%) und Geschäftsführerin der Ivana Irrsinn Interior Design GmbH. Gemeinsam mit ihrem Mitgesellschafter Julius (Beteiligung: 10%) bestellt sie die Arbeitnehmerin Ursula zur Geschäftsführerin. Ursula beteiligt sich in der Folge selbst (ohne Wissen von Ivana) an der deutschen Indoors Belezza OHG als Gesellschafterin und erzählt Julius davon. Die deutsche OHG, deren Geschäftstätigkeit laut Gesellschaftsvertrag im Bereich „Innenraumdesigns und Wohnaccessoires“ liegt, bietet Leistungen im Internet an und hat auch einige Kunden in Österreich. Ursula soll die österreichischen Kunden betreuen. Vier Monate später gelingt es Ursula, im Namen der OHG ein Geschäft mit der Goldstar Hotels AG über die Ausstattung eines Spa-Bereichs abzuschließen. Ivana erfährt zufällig von Ursulas Tätigkeit und beschwert sich bei ihr, dass sie das Geschäft nicht für die GmbH abgeschlossen hat. Sie möchte Schadenersatz für die GmbH.

- Fragen: Ist die Beteiligung von Ursula an der deutschen OHG zulässig? Hat die GmbH einen Schadenersatzanspruch wegen des zugunsten der deutschen OHG vorgenommenen Geschäftsabschlusses? (Bereiten Sie eine Falllösung nach Anspruchsgrundlagen vor!)

In der Folge scheidet Ursula aus der Indoors Belezza OHG aus. Nach einiger Zeit erfährt Julius von Ivana, dass sie für die GmbH in Vertragsverhandlungen mit der Supremacy AG steht, wobei es um die Ausstattung der Hauptniederlassung der AG geht. Julius zieht Ursula zu Rate und gemeinsam bemühen sie sich um einen Geschäftsabschluss der Supremacy AG mit der Indoors Belezza OHG, wofür sie eine Provision in Höhe von € 5.000,- von der OHG erhalten, die sie im Verhältnis 1:1 teilen.

- Frage: Hat die GmbH Ansprüche gegen Julius und Ursula?

¹ Fortsetzung des Falls vom 20.11.2015.

Die Glas Prom KG hat im letzten Geschäftsjahr einen bescheidenen Gewinn erwirtschaftet. Ivana schlägt Ivanov und Petrov vor, den Gewinn in der Gesellschaft zu belassen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, da andernfalls die Produktion bei den absehbar steigenden Kosten zurückgefahren werden müsste. Ivanov möchte lieber etwas Geld für private Zwecke zur Verfügung haben und spricht sich daher gegen eine Gewinnthesaurierung aus.

- Fragen: Kann eine Gewinnausschüttung nach der gesetzlichen Ausgangslage erfolgen, gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen? Könnten Ivana und Ivanov etwas tun, um den jeweils eigenen Standpunkt durchzusetzen?

Ivanov möchte nicht warten und zahlt sich seinen Gewinnanteil selbst aus.

- Fragen: Wie ist das Verhalten des Ivanov zu beurteilen? Welche Rechtsfolgen hat es?